

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
32. Jahrgang, Nr. 19, 20.07.2011**

**Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. Juli 2011

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. Juli 2011

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 18 vom 20.07.2011) wird die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 13. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 28 vom 22.08.2008),
- die o. g. Ordnung vom 18. Juli 2011.

Dortmund, den 19. Juli 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Juli 2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung
- § 8 Zugang zu den Lehrveranstaltungen, Teilnahmevoraussetzungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Einstufungsprüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 16 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Prüfungen
- § 19 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder planerischen Arbeiten
- § 20 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 21 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

III. Praxiszeit

§ 22 Praxiszeit

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 27 Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzmodule

§ 28 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 30 Zusatzmodule

§ 31 Bachelor-Urkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Widerspruchsverfahren

§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Teilprüfungen (TP); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Studium und die Prüfungen im Studiengang Architektur am Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine grundständige Architekturausbildung bieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung (§ 7) bildet den Abschluss des Studiums. Es ist nach geltendem Recht berufsqualifizierend für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder; die durch die Architektenkammern vorgesehene Praxiszeit bleibt unberührt. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur notwendigen Kompetenzen erworben hat.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum);
 3. der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.

- (3) Das Praktikum besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Bauens in den Gewerken der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Der Nachweis über das geleistete Praktikum ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Architektur kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrangebote je Modul haben einen Umfang von insgesamt drei bis maximal fünfzehn Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein bis maximal zwei Semester.
- (2) Teil des Studiums ist das Modul "Praxiszeit" in Form einer praktischen bauplanerischen Tätigkeit (vgl. § 22).
- (3) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 7.200 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Davon entfallen insgesamt 169 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Die Module des Bachelor-Studiengangs Architektur sind im Einzelnen in **Anlage 1** und **Anlage 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Architektur zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.

§ 6 Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand (Workload) für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, die Praxiszeit sowie die Vorbereitung auf die Prüfungen und die Teilnahme daran.
- (3) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden sowie 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Prüfungen finden zu den in der **Anlage 1** angegebenen Zeitpunkten statt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Architektur stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern zur Teilnahme offen.
- (2) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 HG auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch die Dekanin oder den Dekan. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmendenzahl von unterschiedlichen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern angeboten, so kann die gleichmäßige Verteilung der angemeldeten Interessentinnen oder Interessenten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende im Regelstudienverlauf sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu beachten.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Architektur angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, Bachelorarbeit und Kolloquium sowie die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für Modulprüfungen kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder durch schriftlichen Aushang.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumnen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen oder im Rahmen eines Modulaustauschs mit inländischen und ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund oder anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Architektur der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 12 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß der **Anlage 1** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in Zweifelsfällen zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 12 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlage 1** zum Ende des siebten oder achten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß **Anlage 1 und 2** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1 und 2** gekennzeichnet. In Modulen, in denen mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können einzelne Prüfungsleistungen als unbenotete Prüfungsleistungen festgelegt werden (siehe Absatz 3 und 4).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<u>Note</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Bedeutung</u>
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Diejenigen Teilprüfungen, die nicht benotet werden, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet. In diesen Fällen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Teilprüfung.
- (4) Bei Modulprüfungen oder Teilprüfungen, die aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 bestehen, werden sämtliche Prüfungsleistungen benotet. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 gewichteten Noten der Teilleistungen.
- (5) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer (Kollegialprüfung) bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Im Falle der Benotung ergibt sich bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Wird eine Note aus dem gewichteten Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so muss die Anmeldung zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, spätestens bis zum Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters erfolgen. Erfolgt keine Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt keine Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung spätestens bis zum Prüfungszeitraum des nach der ersten Wiederholungsprüfung folgenden übernächsten Semesters verliert die Studierende oder der Studierende ihren bzw. seinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung in diesem Modul und wird exmatrikuliert (§ 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG i. V. m. § 7 Abs. 3 Buchstabe e) Einschreibungsordnung). Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz verlängert sich die Frist für die Anmeldung zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung um den Zeitraum der Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

- (6) Kann der Prüfling zu einer nach der **Anlage 1** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach der **Anlage 1** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 5 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 16

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Modul. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen der Kompetenz- und Kenntnissnachweis in einzelnen Modulbestandteilen (Veranstaltungen) erbracht wird.
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder aus einer planerischen Arbeit und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer. Die planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden. Die semesterabschließende Prüfungsleistung gemäß Satz 1 kann teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt werden.

Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die in Satz 1 genannte Zeitdauer nicht überschreiten.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen – auch in der Form von Teilprüfungen - sind Hausarbeiten und Referate zulässig. Näheres regelt § 21.
- (3) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Modulprüfung gemäß Absatz 2 Satz 3 aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist. Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 3 oder gemäß Absatz 2 Satz 3 aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist. Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die nach der **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.

§ 17

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 12 Abs. 2).

Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** voraus.

Bei Modulprüfungen, die nach **Anlage 1** in der Regel zum Ende des siebten oder achten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Als schriftlicher Antrag gilt auch eine Anmeldung über das ODS. Hierbei gilt eine Antragsfrist, die drei Tage vor dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Architektur
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelor-Prüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Architektur
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt.
- (8) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, gilt die zeitliche Reihenfolge für das Ergebnis der Bachelorprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Modulprüfungen können entsprechend § 30 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 18

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Beginn des Semesters oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume sollen am Ende oder nach Ablauf der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, planerische Arbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung an Eides statt abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 19**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder planerischen Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Soweit in einer Modulprüfung mehrere bzw. unterschiedliche Lehr- und Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Bewertung anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich bei einer Benotung die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.
- (7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die planerischen Arbeiten gemäß § 16 Abs. 2 entsprechend. Jede planerische Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) abgenommen und bewertet, die oder der auch die planerische Arbeit bewertet. Die Bewertung der planerischen Arbeiten ist dem Prüfling im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung am gleichen Tag bekannt zu geben.
- (8) Planerische Arbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 20

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer je Prüfungsbereich geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer, die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere oder verschiedene Lehr- und Kompetenzgebiete geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den ihrem oder seinem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 19 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle einer Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden. § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder planerischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

- (4) Ein Referat (Vortrag mit medienpezifischer Präsentation auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und medienpezifisch überzeugend zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten. Die Bewertung des Referats ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Fall der Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Praxiszeit

§ 22 Praxiszeit

- (1) In den Studiengang Architektur ist eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen integriert (Praxiszeit).
- (2) Die Praxiszeit soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxiszeit soll in der Regel bis zum Beginn des siebten Semesters abgeleistet sein. Die oder der Studierende wird bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zur Praxiszeit zugelassen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxiszeit wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt;
 2. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck der Praxiszeit entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
 3. die Studierende oder der Studierende an den der Praxiszeit zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Punkte für die Praxiszeit nachgewiesen.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelor-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 10 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (6) Für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1).
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule und die Prüfungen der Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Architektur
 - eine Bachelorarbeit oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Bachelorarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Architektur
 - eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 23 Abs. 4) gestellt. Die Themenausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling gemäß § 18 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note für die Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 5 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note für die Bachelorarbeit jeweils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Für die Bachelorarbeit werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient dem Nachweis, dass der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, insbesondere die fachlichen und methodischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge und die außerfachlichen, auch sozialen und Umwelt-Bezüge, verbal und medial überzeugend darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungs-

ausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Im Kolloquium hat der Prüfling gemäß Absatz 1 zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelorarbeit eine geschlossene Darstellung zu geben, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

V. Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 14 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte und die erfolgreich abgeleistete Praxiszeit aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 11 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 13 Abs. 6 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|---|------|
| Bachelorarbeit | 18 % |
| Kolloquium | 2 % |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen | 80 % |
- Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die verbleibenden 10 %.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 28 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 30 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule; insbesondere Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Bachelor-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses nach § 29 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses nach § 29 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis nach § 29 Abs. 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses nach § 29 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 35
Inkrafttreten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/09 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bachelor-Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. August 2008. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2011 an geltende Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung.

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP) und Teilprüfungen (TP); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen

Modul		MP	ECTS	Zeitpunkt der Prüfung	Zulassungs- voraussetzung
				TP	
GG	Grundlagen der Gestaltung	MP 1	14	7 1. Sem. * 7 2. Sem.	
DT	Darstellungstechniken	MP 2	6	3 1. Sem. * 3 2. Sem.	
CZ	Computergestütztes Zeichnen	MP 3	3	2. Sem.	
GE	Grundlagen des Entwerfens mit Gebäudelehre	MP 4	15	8 1. Sem. 7 2. Sem.	
GK	Grundlagen des Konstruierens	MP 5	14	7 1. Sem. 7 2. Sem.	
BG 1	Baugeschichte 1	MP 6	8	5 1. Sem. 3 2. Sem.	
EW 1	Entwerfen 1	MP 7	8	3. Sem.	GE
GS	Grundlagen des Städtebaus	MP 8	6	3. Sem.	GE
K 1	Konstruieren 1	MP 9	10	2 3. Sem.	
				8 4. Sem.	
BP	Bauphysik	MP 10	6	3 3. Sem.	
				3 4. Sem.	
BT	Baustofftechnologie	MP 11	6	3 3. Sem.	
				3 4. Sem.	
TA	Technischer Ausbau	MP 12	8	4 3. Sem. * 4 4. Sem.	
TL 1	Tragwerkslehre 1	MP 13	6	3 3. Sem. 3 4. Sem.	
ST	Stegreif	MP 14	3	1 3. Sem.	GG, DT
				2 4. Sem.	
SE	Städtebauliches Entwerfen	MP 15	7	4. Sem.	GS

Modul		MP	ECTS TP	Zeitpunkt der Prüfung	Zulassungs- voraussetzung	
EW 2	Entwerfen 2	MP 16	7	5. Sem.	GG, DT, EW 1, TL 1	
K 2	Konstruieren 2	MP 17	7	5. Sem.	K 1, TL 1	
CE	Computergestütztes Entwerfen mit Architekturinformatik	MP 18	6	5. Sem.	GG, DT, CZ, EW 1	
BG 2	Baugeschichte 2	MP 19	3	5. Sem.	BG 1	
TL 2	Tragwerkslehre 2	MP 20	3	5. Sem.	TL 1	
BM	Baumanagement	MP 21	6	6. Sem.		
EW 3	Entwerfen 3	MP 22	7	6. Sem.	K 1, EW 2	
K 3	Konstruieren 3	MP 23	7	6. Sem.	K 2	
PZ	Praxiszeit	MP 24 **	9	6	6. Sem. ²⁾	GG, DT, CZ, EW 1, K 1, GS
				3	7. Sem. ²⁾	
BW	Bauwirtschaft	MP 25	4	7. Sem.		
WP	Wahl-Projekt	MP 26	11	7. Sem.	EW 3, K3, SE	
	Wahlpflichtmodule (Anlage 2)	MP 27 bis MP 33/34 ¹⁾	36		5. - 8. Sem.	siehe Anlage 2
	1*4 ECTS			4	5. Sem.	
	1*4 ECTS			4	6. Sem.	
	2*6 ECTS ¹⁾			12	7. Sem.	
	2*6 ECTS ¹⁾ + 4 ECTS		16	8. Sem.		
BA	Bachelorarbeit		12	8. Sem.	Alle Pflichtmodule und mind. 20 ECTS der Wahlpflicht- module	
BK	Bachelor Kolloquium		2	8. Sem.	Alle Modul- prüfungen und Bachelorarbeit	

ECTS insgesamt:

240

¹⁾ Von den insgesamt vier Wahlpflichtmodulen des 7. und 8. Semesters im Umfang von jeweils 6 ECTS kann eines der Wahlpflichtmodule durch zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 3 ECTS ersetzt werden.

²⁾ Keine Teilprüfungen (siehe § 22 Abs. 4); Semesterangabe wegen Verteilung der ECTS auf das 6. und 7. Semester

* Die Prüfungsleistung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

** Das Modul schließt nicht mit einer Note ab, sondern wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul	Modulprüfung	ECTS	Zeitpunkt der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung	
AF	Architekturfotografie	WMP 1	4	ab 5. Sem.	GG, GE, GK, GS
AT	Architekturtheorie	WMP 2	4	ab 5. Sem.	BG 1
BB	Baubetrieb	WMP 3	4	ab 5. Sem.	
BR	Baulicher Brandschutz	WMP 4	4	ab 5. Sem.	
BI	Bauschadensanalyse, Instandsetzung	WMP 5	4	ab 5. Sem.	
DP	Denkmalpflege	WMP 6	4	ab 5. Sem.	GG, GE, GK, GS
G	Gestaltung	WMP 7	4	ab 5. Sem.	GG, GE, GK, GS
RP	Rechtsgrundlagen der Planung	WMP 8	4	ab 5. Sem.	GE, GS
SBP	Sondergebiete der Bauphysik	WMP 9	4	ab 5. Sem.	BP
SBT	Sondergebiete der Baustofftechnologie	WMP 10	4	ab 5. Sem.	BT
SP	Sozioökonomische Grundlagen	WMP 11	4	ab 5. Sem.	GS
VP	Visualisierung Präsentation	WMP 12	4	ab 5. Sem.	GG, GE, GK, GS
AET	Architektur und Ethik	WMP 13	3	ab 5. Sem.	GG, GE, GK
CP	Computergestützte Planungsmethoden	WMP 14	3	ab 7. Sem.	CZ, GK, EW 1
EK	Exkursion	WMP 15 **	3	ab 5. Sem.	
FM	Facility Management	WMP 16	3	ab 7. Sem.	GK, EW 1
FS	Fremdsprachen	WMP 17 **	3	ab 5. Sem.	
PE	Projektentwicklung	WMP 18	3	ab 7. Sem.	GG, GE, GK
VW	Vermessungswesen	WMP 19	3	ab 5. Sem.	
AE	Architektur und Energie	WMP 20	6	ab 7. Sem.	GG, GE, GK, TA
BS	Bauen im Bestand	WMP 21	6	ab 7. Sem.	EW 2
IA	Innenraum Ausbau Möbelbau	WMP 22	6	ab 7. Sem.	EW 2
IS	Innovativer Stahlbau	WMP 23	6	ab 7. Sem.	K 2, TL 2
KHB	Konstruktiver Holzbau	WMP 24	6	ab 7. Sem.	K 3
KLB	Konstruktiver Leichtbau	WMP 25	6	ab 7. Sem.	K 3
LG	Landschafts- Freiraumplanung	WMP 26	6	ab 7. Sem.	SE
LA	Licht in der Architektur	WMP 27	6	ab 7. Sem.	GG, GE, TA
MB	Metallbau	WMP 28	6	ab 7. Sem.	K 2, TL 2
RG	Raumgestaltung	WMP 29	6	ab 7. Sem.	EW 2, K 2, SE
STL	Sondergebiete der Tragwerkslehre	WMP 30	6	ab 7. Sem.	TL 2
SK	Sondergebiete des Konstruierens	WMP 31	6	ab 7. Sem.	K 3
SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2	WMP 32	6	ab 7. Sem.	SE
SZ	Szenografie	WMP 33	6	ab 7. Sem.	EW 1

** Das Modul schließt nicht mit einer Note ab, sondern wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.